

Geschäftsordnung

für die Landesversammlung des Bundes der Pfadfinder*innen Landesverband Schleswig-Holstein / Hamburg e.V.

§1 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

- a) Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der namentlichen und zahlenmäßigen Anwesenheit der Delegierten
- b) Feststellen der Beschlussfähigkeit
- c) Wahl der Versammlungsleitung
- d) Wahl der Protokollführung
- e) Beschluss der Tagesordnung
- f) Genehmigung von Protokollen
- g) Beratung der Tagesordnung.

§2 Anträge

Anträge können von den Delegierten und den Mitgliedern der Landesleitung gestellt werden. Anträge zur Landesversammlung müssen dem Landesvorstand spätestens zwei Wochen vor der Landesversammlung schriftlich zugehen. Danach eingehende Anträge werden in der nächsten Versammlung behandelt, wenn die Landesversammlung nichts anderes beschließt. Dies gilt nicht für Satzungsänderungsanträge.

§3 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge können außerhalb der Tagesordnung gestellt werden, über die Dringlichkeit ist sofort zu beschließen.

§4 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere:

- a) Beendigung der Aussprache
- b) Schluss der Redeliste
- c) Antrag auf Abstimmung
- d) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung oder Vertagung

Bei einem Geschäftsordnungsantrag begründet die antragsstellende Person den Antrag. Bei Widerspruch ist eine Gegenrede zulässig. Danach ist über den Antrag unverzüglich abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen.

§ 5 Behandlung von Anträgen

- (1) In der Vorbereitung und notwendigenfalls während der Diskussion können zu einem zur Entscheidung anstehenden Antrag Änderungen einzelner Aspekte des Antrags beantragt werden. Antragstellende können solche Anträge in ihren Antrag aufnehmen. Nehmen Antragstellende die Änderung nicht in den Antrag auf, so erfolgt in der Regel eine vorgezogene Aussprache mit anschließender Abstimmung über den Änderungsantrag.
- (2) Änderungen, die über die Anpassung einzelner Aspekte eines Antrags hinausgehen, sind als eigenständige Anträge bzw. Dringlichkeitsanträge in die Versammlung einzubringen.
- (3) Anträge können von Antragstellenden nur zurückgezogen werden, wenn sich dagegen kein Widerspruch aus der Versammlung erhebt.
- (4) Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Anträge ist zulässig. In diesem Fall erfolgt eine Debatte aller Anträge zu diesem Gegenstand einschließlich der zugehörigen Änderungsanträge, bevor über die Anträge und ihre jeweiligen Änderungsanträge abgestimmt wird.

§ 6 Abstimmung

- (1) Vor der Abstimmung ist der Antrag zu verlesen.

- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Verlangen von einer*m Delegierten ist geheim abzustimmen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung haben den Vorrang. Während einer laufenden Abstimmung können jedoch keine Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden.
- (4) Alle Änderungsanträge sind vor dem Hauptantrag abzustimmen.
- (5) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird festgestellt, dass keiner der Anträge als weitergehend eingestuft werden kann, werden die Anträge gegeneinander abgestimmt. Im Zweifel entscheidet die Landesversammlung über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (7) Werden Anträge gegeneinander abgestimmt, hat jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung dabei nur eine Stimme und kann für einen Antrag oder gegen alle Anträge stimmen. Dabei benötigt ein Antrag die absolute Mehrheit der Stimmen. Wird diese von keinem der Anträge erreicht, werden die Anträge nach wiederholter Beratung erneut gegeneinander abgestimmt. In diesem Fall können die abzustimmenden Anträge nach der ersten Abstimmung bis zum Ende dieses Verfahrens nicht mehr geändert, sondern lediglich zurückgezogen werden. Bei Stimmgleichheit in der ersten oder zweiten Abstimmung nach diesem Verfahren ist kein Antrag abgelehnt. Erreicht auch in der zweiten Abstimmung kein Antrag die absolute Mehrheit, wird nacheinander einzeln über die Anträge abgestimmt. Dabei folgt die Reihenfolge der Abstimmungen absteigend der Zahl der im zweiten Wahlgang für die jeweiligen Anträge abgegebenen Stimmen. Anträge zur Änderung der Satzung des Landesverbandes und der Ordnungen des Landesverbandes können nicht gegeneinander abgestimmt werden.